

Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen für Lehrlinge den Betrag von 5 M monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern der Rahmenkollektivvertrag oder andere arbeitsrechtliche Bestimmungen keine für den Lehrling günstigeren Regelungen enthalten. Für diese Fahrten ist der kürzeste Reiseweg bzw. das günstigste Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) Sind für Fahrten gemäß Abs. 1 die Verkehrsverbindungen so ungünstig, daß der Lehrling auf die Benutzung eines privaten Fahrzeuges angewiesen ist, hat er Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß dem Tarif für öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen. Von dem Erstattungsbetrag trägt der Lehrling 5 M monatlich selbst.

(3) Ist ein Lehrling im Lehrlingswohnheim oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht, sind ihm insgesamt fünfmal im Jahr kostenfreie Heimfahrten zu gewähren. Die Fahrkosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung durch den Betrieb zu erstatten.

(4) Werden darüber hinaus Heimfahrten oder sonstige Fahrten angeordnet, sind die dem Lehrling entstehenden Fahrkosten durch die Einrichtung, die die Fahrten anordnet, zu erstatten.

(5) Für andere als die vorgenannten Fahrten trägt der Lehrling die Fahrkosten selbst.

§9

Förderung von Müttern im Lehrverhältnis

(1) Werdenden Müttern bzw. Müttern im Lehrverhältnis ist durch den Betrieb besondere Unterstützung mit dem Ziel zu gewähren, daß das Lehrverhältnis mit der Facharbeiterprüfung beendet wird. Notwendige Förderungsmaßnahmen sind unter Mitwirkung der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung durch den Betrieb festzulegen. Komplexe der berufspraktischen Ausbildung, die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer ärztlichen Bescheinigung von der werdenden Mutter nicht ausgeführt werden dürfen, können nach dem Schwangerschafts- und Wochenurlaub durchgeführt werden. Dafür sind geeignete Ausbildungskomplexe vorzuziehen.

(2) Während des gesetzlich festgelegten Schwangerschafts- und Wochenurlaubs darf der Lehrling zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung der Betreuung des Kindes an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung nicht teilnehmen. Die Ausbildung kann jedoch auf Antrag der Mutter frühestens 10 Wochen nach der Geburt des Kindes fortgesetzt werden, wenn dazu ihrerseits die Voraussetzungen bestehen und dies entsprechend einer ärztlichen Bescheinigung möglich ist.

(3) Zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung ist der Lehrvertrag bei Lehrlingen, die das Lehrverhältnis zeitweilig unterbrechen, um die erforderliche Dauer zu verlängern. Die Dauer für die Verlängerung ist abhängig von dem Zeitpunkt, ab dem die systematische Ausbildung begonnen bzw. fortgesetzt werden kann. Kann nach der zeitweiligen Unterbrechung die Ausbildung nicht sofort fortgesetzt werden, ist es zulässig, für die Zeit bis zum nächstmöglichen Termin der Fortsetzung der systematischen Ausbildung einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Die im befristeten Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe soll zur Erreichung des im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungsberufes beitragen.

§10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ist ein Lehrling auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von der Arbeit befreit, darf er an der theoretischen Ausbildung nur teilnehmen, wenn eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes vorliegt.

(2) Bei der Inhaftierung eines Lehrlings hat der Betrieb die Pflicht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen

zu entscheiden, ob und wann das Lehrverhältnis fortgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 14 I Absätze 2 und 3 des Arbeitsgesetzbuches vorzeitig aufzulösen ist.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454);
- Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden (GBl. II Nr. 37 S. 420);
- Anordnung vom 1. März 1973 zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 13 S. 119);
- die §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1974 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. I Nr. 10 S. 86).

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung

über die Bildung des Instituts für berufliche Entwicklung

vom 1. Dezember 1977

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wird als nadigeordnete Einrichtung des Staatssekretariats für Berufsbildung das Institut für berufliche Entwicklung gebildet.

§ 2

Das Institut für berufliche Entwicklung ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 3

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut, das vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassen wird.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann * 1

Anordnung Nr. Pr. 252

über das Preisantragsverfahren

vom 30. November 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und private Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.